

Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizulegen. Das Beifügen von Briefen, sowie die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Demselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigelegt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind. Eine Beschränkung in der Höhe der Summe findet nicht statt.

Die Vorzeigung erfolgt an den Wechselbezogenen selbst, oder an dessen Bevollmächtigten.

Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungspostanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

Der Auftraggeber kann die Weiterführung des Postauftrages nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem Orte innerhalb Deutschlands verlangen. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk: „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken.

Die Weiterführung des Postauftrages nebst Wechsel zur Aufnahme des Wechselprotestes erfolgt auf bezügliches Verlangen, wie vorstehend unter a. angegeben.

Die stets voranzubehaltenden Gebühren für einen Postauftrag zur Einholung des Wechselaccepts betragen 30 Pfg.

Für die Rückführung des Wechsels wird eine weitere Gebühr — und zwar in der Höhe von 30 Pfg. — nur dann erhoben, wenn der Wechsel von dem Bezogenen angenommen worden ist.

Formulare zu Postaufträgen für Accepteinholung werden zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück bei sämtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Für eigene Rechnung der Absender hergestellte Formulare dürfen nicht verwendet werden.

## 2. Nach außerdeutschen Postgebieten

sind lediglich Postaufträge zur Geldeinziehung, nicht aber solche zur Einholung von Wechselaccepten zugelassen.

Für den Verkehr mit außerdeutschen Ländern kommt ein besonderes Postauftragsformular in deutscher und französischer Sprache zur Anwendung. Dasselbe ist dem Bordruck entsprechend in lateinischen Buchstaben bez. arabischen Ziffern auszufüllen. Die einzuziehende Summe muß in der Währung des mit der Einziehung beauftragten Landes, also des Bestimmungslandes des Postauftrags, ausgedrückt sein. Laute die einzulösenden Werthpapiere auf eine abweichende Währung, insbesondere die Währung des Aufgabelandes, so hat der Auftraggeber den einzuziehenden Betrag in der für die einziehende Verwaltung maßgebenden Währung auf den Papieren hinzuzufügen bez. im Postauftragsformulare anzugeben.

Ueber das anzuwendende Umwandlungsverhältnis ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Auf dem Postauftragsformular selbst dürfen andere als nach dem Bordruck zulässige Vermerke nicht angebracht werden.

Den Postaufträgen ist das einzulösende Papier beizufügen.

Im Auslandsverkehr darf ein und dieselbe Sendung mehrere Werthpapiere enthalten, welche durch eine und dieselbe Postanstalt von verschiedenen Zahlungspflichtigen zu Gunsten eines und desselben Absenders einzuziehen sind; das Postauftragsformular ist dementsprechend eingerichtet.

Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlagen unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll (bei Postaufträgen nach Portugal durchweg an das Postamt in Lissabon, bei Postaufträgen nach Chile durchweg an das Postamt in Valparaiso) unter

Nr.	Postaufträge nach	Meistbetrag	Bemerkungen
1	2	3	4
1	Belgien . . . . .	1000 Fres.	Zins- und Dividendenscheine dürfen nur nach den unter 1, 1a, 5, 9, 11, 12 und 15 aufgeführten Ländern versandt werden.  Postaufträge zum Protest nur zulässig nach den unter 1, 3 (mit Ausnahme von einigen an der französischen Küste gelegenen Inseln), 4, 5 und 14 genannten Ländern; die für derartige Postaufträge geltenden besonderen Bestimmungen sind bei den Postanstalten zu erfragen.
1a	Chile . . . . .	200 Pesos Gold	
2	Ägypten . . . . .	1000 Fres.	
3	Frankreich (Alger., Monaco)	1000 Fres.	
4	Italien (Cynthia) <sup>1)</sup> . . . . .	1000 Fres.	
5	Luxemburg . . . . .	800 Mark	
6	Niederland . . . . .	500 fl. niederl.	
7	Niederl. Ostindien . . . . .	500 fl. niederl.	
8	Norwegen . . . . .	730 Kronen	
9	Oesterreich-Ungarn . . . . .	400 Guld. österr.	
10	Portugal . . . . .	180 Milreis	
11	Rumänien . . . . .	1000 Fres.	
12	San Salvador (Stadt) . . . . .	200 Pesos Gold	
13	Schweden . . . . .	730 Kronen	
14	Schweiz <sup>1)</sup> . . . . .	1000 Fres.	
15	Türkei		
	a) Constantinopel . . . . .	800 Mark	
	b) Adrianopel, Beirut, Salonich, Smyrna . . . . .	1000 Fres.	
16	Tunis . . . . .	1000 Fres.	

<sup>1)</sup> Nichtzulässig: nach Italien alle auf den Inhaber lautende Werthpapiere, Zinsscheine, fremde Lotterieloose; nach der Schweiz fremde Lotterieloose.